

# RS Vwgh 1987/5/13 85/18/0067

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.05.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §31 Abs1;

StVO 1960 §4 Abs5;

StVO 1960 §99 Abs2 lite;

VStG §1;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Die Feststellung der Behörde, der Beschuldigte habe unverschuldet von der Beschädigung an einer Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (Leitpflock) keine Kenntnis gehabt, stellt ein - allerdings nicht zwingendes - Indiz dafür dar, ihm habe auch ein Verschulden an der Beschädigung selbst gefehlt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985180067.X03

## Im RIS seit

13.05.1987

## Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)